

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 19/11 2 AR 19/11

vom
22. Juni 2011
in der Strafvollstreckungssache
gegen

wegen Betrugs

Az.: NZS 60 BRs 13/09 Amtsgericht Neustadt am Rübenberge

Az.: 63 Ls 1352 Js 9678/09 (9/09) Amtsgericht Neustadt am Rübenberge Az.: 60 Ls 3111 Js 72070/07 (42/08) Amtsgericht Neustadt am Rübenberge Az.: 3111 Js 22142/07, 1352 Js 68608/09 Staatsanwaltschaft Hannover

Az.: 1 ARs 49/10 Oberlandesgericht Celle

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 22. Juni 2011 beschlossen:

Für die nachträglichen Entscheidungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge vom 2. Oktober 2007 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 16. April 2009 ist das Amtsgericht – Jugendrichter – Vechta zuständig.

Gründe:

1

Gegen den Verurteilten ist durch Urteil des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge vom 2. Oktober 2007 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 16. April 2009 eine Jugendstrafe bei Strafaussetzung zur Bewährung verhängt worden. Mit Beschluss vom 6. Oktober 2010 hat das Amtsgericht Neustadt am Rübenberge die Sache an das Amtsgericht Vechta abgegeben, denn der Verurteilte befand sich in der Justizvollzugsanstalt Vechta zur Vollstreckung einer weiteren Jugendstrafe. Das Amtsgericht Vechta hat die Übernahme abgelehnt. Das Amtsgericht Neustadt am Rübenberge hat die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

2

Der Bundesgerichtshof ist als gemeinsames oberes Gericht nach § 14 StPO i.V.m. § 2 JGG zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreits berufen, weil die Amtsgerichte Neustadt am Rübenberge und Vechta im Zuständigkeitsbe-

reich verschiedener Oberlandesgerichte liegen (Oberlandesgerichte Celle und Oldenburg).

3

Für die nachträglichen Entscheidungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung ist der Jugendrichter bei dem Amtsgericht Vechta zuständig, weil die einheitliche Festsetzung einer Jugendstrafe nach § 31 JGG in Betracht kommt, deren Festsetzung dem Vollstreckungsleiter obliegt (§ 66 Abs. 2 Satz 4 JGG).

Fischer		Appl		Berger
	Eschelbach		Ott	